

GESCHÄFTSORDNUNG

für die Betriebsleitung der Gemeindewerke Hünstetten Entwicklungs- und Erschließungsgebiet Kesselbach / Görstroth

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hünstetten hat am 17. Februar 2000 aufgrund des § 2 des Eigenbetriebsgesetzes und des § 4 Abs. 4 der Eigenbetriebsatzung vom 16.12.1999 folgende Geschäftsordnung für die **Betriebsleitung** der Gemeindewerke Hünstetten - Entwicklungs- und Erschließungsgebiet Kesselbach/ Görstroth - beschlossen:

§ 1

Grundsätze der Betriebsführung

1. Die Betriebsführung der Gemeindewerke Hünstetten obliegt der Betriebsleitung im Rahmen des Eigenbetriebsgesetzes, der Betriebsatzung und dieser Geschäftsordnung.
2. Der Betriebsleiter und sein Stellvertreter tragen die Mitverantwortung für die gesamte Betriebsführung des Eigenbetriebes. Der Betriebsleiter und sein Stellvertreter sind verpflichtet, vertrauensvoll zusammenzuarbeiten und sich gegenseitig über wichtige Geschäftsvorgänge zu unterrichten.

§ 2

Aufgaben des Betriebsleiters

1. Dem Betriebsleiter obliegt die Leitung des Eigenbetriebes sowohl in kaufmännischer als auch in technischer Hinsicht. Er bedient sich hierzu der Finanzverwaltung, der Kasse, des Steueramtes, des Bauamtes sowie des Bauhofes der Gemeinde und bei Bedarf weiterer Ämter.
2. Der Betriebsleiter ist verantwortlich für die Durchführung, Koordination und Überwachung sämtlicher Aufgaben des Eigenbetriebes.

Im obliegt insbesondere:

- Die Aufstellung und Vorlage des Wirtschaftsplanes und der fünfjährigen Finanzplanung sowie der Jahresberichte,
- die Vorlage der Jahresabschlüsse und der Geschäftsberichte,
- die nach dem Gesetz erforderliche Berichterstattung vor der Betriebskommission,
- der Einsatz des zur Verfügung gestellten Personals und dessen Überwachung,
- die Vermögens- und Finanzwirtschaft und die Überwachung der Liquidität nach Maßgabe der Richtlinien der Betriebskommission,

- die Organisation des Verwaltungsablaufs und die Beobachtung der Kostenentwicklung sowie die Überwachung des Betriebsablaufs auch unter wirtschaftlichen und ökologischen Gesichtspunkten,
- die Vorbereitung und der Abschluss von Verträgen über den Bezug von Wasser, Material und die Ausführung von Baumaßnahmen entsprechend den Beschlüssen der Betriebskommission.

§ 3
Weisungsbefugnis

Der Betriebsleiter und sein Stellvertreter sind für alle Bediensteten, die für den Eigenbetrieb arbeiten, weisungsbefugt.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 18. Februar 2000 in Kraft.

Hünstetten, den 18. Februar 2000

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Hünstetten

gez. Schumann (Bürgermeister)

D.S.